

Asyl

W289 2256742-1

Vom 21.04.2023

Syrien

1 Sohn

**Wehrdienstver-
weigerung**

Zusammenfassung:

Syrischer Vater und knapp 18-jähriger Sohn, Asyl für Sohn wegen Wehrdienstverweigerung, Ausreise vor Einberufungsbefehl

Beschwerdeführer:innen:

BF1 mj Sohn, 17 J; BF2 Vater
Beide StA Syrien

Verfahrensgang:

26.11.2021 Anträge auf internationalen Schutz
03.06.2022 (betreffend BF2) und 28.06.2022 (betreffend BF1) BFA wies Asyl ab und erkannte subsidiären Schutz zu
21.04.2023 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

zu Familienangehörigen die in der Türkei leben, Exfrau und 4 Kinder (Mutter und Geschwister von BF1), sowie Ehefrau von BF2 und deren zwei gemeinsame Kinder

Zitate aus der Entscheidung:

3.1.2. Zur vorgebrachten Bedrohung:

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt vor dem Hintergrund der oben festgestellten Berichtslage zur Situation in Syrien, dass der BF1 Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Der im Beschwerdefall festgestellte Sachverhalt lässt erkennen, dass die behauptete Furcht des BF1 begründet ist.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich bei der gegenüber dem BF1 bestehenden Verfolgungsgefahr um eine solche aufgrund unterstellter oppositioneller Gesinnung.

3.1.2.1. Zur drohenden Rekrutierung des BF1 bei einer Rückkehr:

Der BF1 ist mittlerweile XXXX Jahre alt und somit in Syrien beinahe offiziell wehrpflichtig. Er ist gesund und hat bis dato in Syrien noch keinen Wehrdienst geleistet. Der BF1 und seine Familie stammen aus XXXX . Der BF1 erhielt bislang noch keinen Einberufungsbefehl. Der BF1 verließ Syrien gemeinsam mit seinem Vater und stellte am 25.11.2021 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Er will nicht für das syrische Regime kämpfen. In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird ausgeführt, dass drohende Bestrafung wegen der Weigerung der Teilnahme an einem von der Völkergemeinschaft verurteilten Kriegseinsatz dann zur Asylgewährung führen könne, wenn dem jeweiligen Asylwerber eine feindliche politische Gesinnung unterstellt werde (siehe etwa VwGH 21.12.2000, [2000/01/0072](#)). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt darüber hinaus ausdrücklich die Auffassung, dass unter dem Gesichtspunkt des Zwangs zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen – etwa gegen die Zivilbevölkerung – auch eine bloße Gefängnisstrafe asylrelevante Verfolgung darstellen kann (VwGH 25.03.2003, 2001/01/0009). Dies ist auch in Art. 9 Abs. 2 lit e der Richtlinie 2011/95/EU ausdrücklich festgehalten. Daher wäre eine (drohende) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 der genannten Richtlinie fallen, eine (drohende) asylrelevante Verfolgung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Furcht vor der Ableistung des Militärdienstes bzw. der bei seiner Verweigerung drohenden Bestrafung im Allgemeinen keine asylrechtlich relevante

Verfolgung dar, sondern könnte nur bei Vorliegen eines Konventionsgrundes Asyl rechtfertigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur möglichen Asylrelevanz von Wehrdienstverweigerung näher ausgeführt hat, kann auch der Gefahr einer allen Wehrdienstverweigerern bzw. Deserteuren im Herkunftsstaat gleichermaßen drohenden Bestrafung asylrechtliche Bedeutung zukommen, wenn das Verhalten des Betroffenen auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht oder dem Betroffenen wegen dieses Verhaltens vom Staat eine oppositionelle Gesinnung unterstellt wird und den Sanktionen - wie etwa der Anwendung von Folter - jede Verhältnismäßigkeit fehlt (vgl. VwGH 21.05.2021, [Ro 2020/19/0001](#), Rn. 19, mwN). Ist Letzteres der Fall, so kann dies aber auch auf der - generellen - Unterstellung einer oppositionellen Gesinnung beruhen, womit unabhängig von einer der Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion im konkreten Fall wirklich zugrundeliegenden religiösen oder politischen Überzeugung der erforderliche Zusammenhang zu einem Konventionsgrund gegeben wäre (vgl. VwGH 14.09.2016, [Ra 2016/18/0085](#); 14.12.2004, [2001/20/0692](#)).

Damit liegt im Hinblick auf die dem BF1 zukünftig drohende Bestrafung wegen "Wehrdienstverweigerung" als (drohender) Eingriff von erheblicher Intensität eine asylrelevante Verfolgung vor, weil die Bestrafung in Zusammenhang mit einem Konventionsgrund, nämlich mit dem der (zumindest unterstellten) "politischen Gesinnung", steht.

Wie bereits ausgeführt, besteht für den BF1 im Falle der Rückkehr die Gefahr, zum Militärdienst einberufen zu werden. Der BF1 konnte glaubhaft darlegen, dass er die Ableistung des Militärdienstes in Syrien ablehnt. Für ihn besteht daher im Falle einer Rückkehr aufgrund seiner Wehrdienstverweigerung eine asylrelevante Verfolgungsgefahr, weil er sich durch seine Ausreise aus Syrien dem syrischen Militärdienst entzogen hat und in Zukunft nicht gewillt ist, im syrischen Militär zu kämpfen.

In Syrien besteht ein verpflichtender Wehrdienst für männliche Staatsbürger ab dem Alter von 18 Jahren. Die Regierung und regimenahen Milizen führen in Syrien zudem aber weiterhin Zwangsrekrutierungen von Minderjährigen zu Kindersoldaten und deren Einsatz durch. Der bald offiziell wehrdienstpflichtige BF1 hat seinen Wehrdienst noch nicht abgeleistet und ist von diesem nicht befreit. Dem BF1 droht bei einer Rückkehr eine Zwangsrekrutierung durch das syrische Regime.

Weil er sich durch seine Ausreise dem syrischen Militärdienst - in dessen Rahmen er zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen (wie Angriffen auf die Zivilbevölkerung) gezwungen und bei Weigerung mit Haft und Folter bedroht werden würde - entzogen hat und somit als politischer Gegner des syrischen Regimes angesehen werden würde, besteht für den Beschwerdeführer eine asylrelevante Verfolgungsgefahr (vgl. VwGH 19.06.2019, Ra 2018/18/0548, wonach es für die Frage eines möglichen Asylanspruchs entscheidend ist, ob einem Beschwerdeführer bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat angesichts des in den Länderfeststellungen ausgewiesenen erhöhten Rekrutierungsdrucks der syrischen Armee und der besonderen Gefährdung von einreisenden Männern im wehrfähigen Alter mit maßgebender Wahrscheinlichkeit eine Einziehung zum Wehrdienst droht; siehe zuletzt auch EuGH 19.11.2020, C-238/19, wonach im Kontext des Bürgerkriegs in Syrien eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Weigerung, dort Militärdienst zu leisten, mit einem Grund in Zusammenhang steht, der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann).

Zudem erfüllt der BF1 auch ein ausdrückliches Risikoprofil (Wehrdienstverweigerer und daraus resultierende unterstellte Gesinnung) der Erwägungen des UNHCR zum Schutzbedarf

von Personen, die aus Syrien fliehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Richtlinien von UNHCR Indizwirkung zu bzw. ist ihnen besondere Beachtung zu schenken (vgl. VwGH 01.02.2022, Ra 2021/19/0056, Rn. 13, VwGH 05.03.2020, [Ra 2018/19/0686](#); VwGH 13.02.2020, [Ra 2019/19/0278](#)).

Die syrische Regierung betrachtet Wehrdienstverweigerung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland zu schützen. Auch die Ausreise des BF1 und die dadurch bewirkte bisherige Entziehung von der Ableistung des Wehrdienstes wird vom syrischen Regime als Ausdruck einer oppositionellen Gesinnung gesehen.

Es besteht die Gefahr, dass der BF1 bei einer Rückkehr zum Militärdienst bei der syrischen Armee eingezogen wird. Eine Einziehung ist trotz seines jungen Alters angesichts des willkürlichen Verhaltens der syrischen Behörden, des Bedarfs an kampffähigen Soldaten und der bestehenden Praxis der Rekrutierung von Kindersoldaten sehr wahrscheinlich. Es kann somit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der BF1 im Falle seiner Rückkehr und Einreise nach Syrien nicht dem Wehrdienst zugeführt werden würde (vgl. dazu oben II.2.1.2.2.). Angesichts dessen kann dem BF1 nicht entgegengehalten werden, dass seine Furcht vor Verfolgung nicht wohlbegründet wäre. Vielmehr würde sich eine Person in der Situation des BF1, der sich dem Militärdienst durch Ausreise aus Syrien (gemeinsam mit seinem Vater) entzogen hat, bei einer Rückkehr nach Syrien und der Einreise – verbunden mit einem drohenden Kontakt zu dem syrischen Geheimdienst – im Alter von XXXX Jahren fürchten. Angesichts seiner Ausreise aus Syrien droht dem BF1 im Falle seiner Rückkehr zudem als politisch oppositionelle Person verfolgt zu werden (vgl. dazu II.3.1.2.1.).

Die syrische Regierung rekrutiert Minderjährige. Dem BF1 droht bei einer Rückkehr eine Zwangsrekrutierung durch das syrische Regime.

Bei einer Rückkehr nach Syrien läuft der BF1 somit Gefahr, Gewalthandlungen, erheblichen Eingriffen in seine Unversehrtheit und/oder gravierenden Bedrohungen durch das syrische Regime ausgesetzt zu sein.

3.1.2.2. Zur Aktualität der Verfolgung:

Die Befürchtungen des BF1 stellen sich schon aufgrund der, dieser Entscheidung zugrundeliegenden, aktuellen Länderinformationen vom 29.12.2022 als aktuell dar.

Auch kürzlich stellte der VwGH fest, dass sich das BVwG mit der zum Entscheidungszeitpunkt herrschenden Einberufungssituation in Syrien auseinandersetzen muss (vgl. VwGH 03.05.2022, Ra 2021/18/0250-8). Hierzu ist festzuhalten, dass gemäß den oben auszugsweise wiedergegebenen Länderberichten (vgl. II.1.2.4.1.) die syrische Armee auch weiterhin an der Wehrpflicht festhält, nicht nur zur Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebs, sondern auch, um eingeschränkt militärisch operativ sein zu können und das Regime wehrdienstfähige Männer verstärkt bei Sicherheitskontrollen und Checkpoints einzieht.

3.1.2.3. Zur mangelnden Schutzfähigkeit des Staates:

Eine Inanspruchnahme des Schutzes durch den syrischen Staat ist für den BF1 schon deswegen auszuschließen, weil die Verfolgung gerade von diesem (dem syrischen Regime) ausgeht.

[RIS Entscheidung](#)